Rahmenvertrag
gemäß
§ 79 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen
nach § 75 Abs. 3 SGB XII
zwischen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e. V.,
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V.,
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.,
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e. V.,
Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.,
Caritasverband für das Bistum Essen e. V.,
Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.,
Caritasverband für die Diözese Münster e. V.,
Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.,
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband NW e. V.,
Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Nordrhein e. V.,
Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Westfalen-Lippe e. V.,
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.,
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V.,
Diakonisches Werk - Innere Mission und Hilfswerk der Lippischen Landeskirche e. V.,
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen
Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e. V. (BPA)
Fachverband Sucht e. V.
Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen in NRW e. V. (VKSB)
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (VDAB) - LD NRW
Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Behinderteneinrichtungen NW

einerseits

sowie

Landschaftsverband Rheinland,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
Städtetag Nordrhein-Westfalen,
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

andererseits.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

Abschnitt I - Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen -

§ 2 Grundsatz
§ 3 Art und Inhalt der Leistungen
§ 4 Personenkreis
§ 5 Unterkunft und Verpflegung
§ 6 Maßnahmen
§ 7 Räumliche und sächliche Ausstattung
§ 8 Personelle Ausstattung
§ 9 Umfang der Leistungen
§ 10 Qualität der Leistungen
§ 11 Leistungstypen und Gruppen von Leistungsbeziehern mit vergleichbarem Hilfebedarf

Abschnitt II - Vergütung und Abrechnung der Entgelte -

§ 12 Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungen
§ 13 Grundlagen für die Kalkulation der Grundpauschale
§ 14 Grundlagen für die Kalkulation der Maßnahmepauschale
§ 15 Grundlagen für die Kalkulation des Investitionsbetrages
§ 16 Gesondert abrechenbare Aufwendungen
§ 17 Gemeinsame Kommission
§ 18 Verhältnis zu den Leistungsbeziehern
§ 19 Abrechnung der Leistungen

Abschnitt III - Maßnahmen der Qualitätssicherung

§ 20 Maßnahmen der Qualitätssicherung

Abschnitt IV - Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen -

§ 21 Allgemeines zur Prüfung
§ 22 Prüfung der Qualität der Leistungen
§ 23 Anlaßbezogene Qualitätsprüfung
§ 24 Prüfungen der Wirtschaftlichkeit der Leistungen
§ 25 Abwicklung der Prüfungen, Prüfbericht

Abschnitt V - Schlussbestimmungen -

§ 26 Rechtswirksamkeit
§ 27 Inkrafttreten
§ 28 Kündigung

Verzeichnis der Anlagen

1 Katalog der Leistungstypen (§ 11)

2 Leistungstypen-Beschreibungen (§ 11)

3 Anlage zu § 12 Abs. 9

4 Zuordnungsübersicht zu §§ 13 und 14 (Grund- und Maßnahmepauschale)

5 Ermittlung des Investitionsbetrages (§ 15)

6 Muster einer Leistungsdokumentation (§ 22)

Präambel

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen und Dienste schließen unter Bezugnahme auf § 79 Abs. 1 SGB XII gemeinsam und einheitlich nachstehenden Landesrahmenvertrag zu den nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu schließenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wollen die Vereinbarungspartner auch weiterhin darauf hinwirken, dass im Sinne von § 17 SGB I jeder Berechtigte

- die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell erhält;
- die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird.

Diese Vereinbarung soll auch der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität dienen.

Die Leistungen der Sozialhilfe dienen grundsätzlich dazu, den Leistungsberechtigten die Führung eines menschenwürdigen Lebens und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, ihn soweit wie möglich zur Selbsthilfe zu befähigen sowie dem Leistungsberechtigten eine selbstbestimmte Lebensform zu ermöglichen. Sie dienen auch der Abwendung drohender Notlagen und der Erhaltung der Wirksamkeit zuvor gewährter Hilfen (§ 15 SGB XII).

Die Vertragsparteien schließen diesen Vertrag unter Beachtung der Grundsätze des SGB XII.

Die Möglichkeit zur Entwicklung und Gestaltung neuer bzw. Weiterentwicklung/Veränderung bestehender Hilfeformen sowie die Pluralität der Angebote bleibt erhalten.

Die Rahmenvereinbarung achtet die Organisations- und Gestaltungsfreiheit der Einrichtungsträger und wahrt und fördert die Vielfalt der Hilfeangebote.

Den Einrichtungen wird der notwendige Freiraum für wirtschaftliches Handeln, für die Gestaltung ihrer Leistungen sowie die Gewinnung eines eigenen Leistungsprofils im Wettbewerb mit den Anbietern vergleichbarer Leistungen gewährleistet.

Diese Vereinbarung lässt die Ansprüche zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungsträgern einerseits und den Leistungsbeziehern und den Trägern der Einrichtungen andererseits grundsätzlich unberührt.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Regelungen für Hilfen in ambulanter Form möglichst bald vereinbart werden.

§ 1
Gegenstand und Grundlagen

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII über die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe in voll- und teilstationärer Form in und durch Einrichtungen (Leistungsvereinbarungen), die Übernahme von Vergütungen (Vergütungsvereinbarungen), die Qualität der Leistungen (Qualitätsvereinbarung) und die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen (Prüfungsvereinbarungen).

(2) Der Rahmenvertrag soll sicherstellen, daß sich die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen des SGB XII ausrichten und damit gewährleisten, dass

- die Leistungserbringung nach den Grundsätzen des § 9 SGB XII erfolgt,
- nur die Leistungen erbracht und vom Träger der Sozialhilfe finanziert werden, die er unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe sicherzustellen hat,
- die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben gewahrt wird,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachtet werden.

(3) Eine Einrichtung im Sinne dieses Vertrages ist eine auf gewisse Dauer angelegte organisatorisch strukturierte Zusammenfassung personeller und sächlicher Mittel mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.

(4) Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII sind mit dem Sozialhilfeträger abzuschließen, in dessen Bereich der Standort der Einrichtung liegt. Der für den Abschluss dieser Vereinbarungen zuständige Sozialhilfeträger wirkt darauf hin, dass Leistungsträger, die nicht Partner dieser Vereinbarung sind, diese für sich als verbindlich anerkennen.

(5) Dieser Vertrag findet keine Anwendungen auf Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, die der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung) unterfallen, auf solche Einrichtungen, für deren Vergütungsregelung ein anderer Sozialleistungsträger zuständig ist (z. B. Berufsförderungswerke), auf private Ersatzschulen sowie auf Einrichtungen oder Teil-Einrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI (Pflegeeinrichtungen).

(6) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass bei Leistungen für pflegebedürftige Personen gem. § 56 Abs. 1 SGB XII unterhalb der Stufe 1, die in einer anerkannten Pflegeeinrichtung gem. § 71 SGB XI leben, die Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI analog Anwendung finden, soweit dort entsprechende Regelungen getroffen sind. Sollte eine Regelung im Rahmenvertrag zu § 75 SGB XI nicht oder nicht mehr erfolgen, verpflichten sich die Vertragsparteien, hierzu neu zu verhandeln.

Die Vergütungssätze für den genannten Personenkreis werden verhandelt und vereinbart im Rahmen des Vergütungsverfahrens nach dem 8. Kapitel SGB XI. Im Grundsatzausschuss gem. § 22 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI können hierzu landesweit einheitliche Verfahrensregelungen getroffen werden.

Abschnitt I
Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen

§ 2
Grundsatz

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Sozialhilfeträger nach den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien vereinbart.

§ 3
Art und Inhalt der Leistungen

(1) Die Art der Leistungen in Einrichtungen richtet sich nach den in § 8 ff. SGB XII aufgeführten Hilfearten unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 SGB XII.

(2) Inhalt der Leistungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Versorgung, Betreuung, Förderung und Pflege

- von behinderten Menschen nach Maßgabe der §§ 53 ff.,[1]
- von Personen nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SGB XII und
- von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII

unter Beachtung des Nachranggrundsatzes des § 2 SGB XII.

(3) Zu den Leistungen im Rahmen der Versorgung, Betreuung, Förderung und Pflege gehören insbesondere

- Unterkunft und Verpflegung,
- Maßnahmen,
- räumliche und sächliche Ausstattung

sowie deren spezifische Leistungs- und Qualitätsanforderungen.

§ 4
Personenkreis

(1) Der Träger der Einrichtung benennt entsprechend seiner Konzeption den Personenkreis (Zielgruppe), für den er ein Leistungsangebot unterbreitet.

(2) Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsempfänger aufzunehmen und zu betreuen (§ 76 Abs. 1 SGB XII).

(3) Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsempfängers wird durch diese Regelung nicht berührt.

§ 5

[1] Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass bei der Bemessung der Vergütung nur Aufwendungen für Maßnahmen nach § 54 Abs. 1 SGB XII einbezogen werden können, die nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Rentenversicherung enthalten sind und nicht gewährt werden

Unterkunft und Verpflegung

(1) Zur Unterkunft und Verpflegung gehören alle Leistungen, die den Aufenthalt des Leistungsempfängers in der Einrichtung ermöglichen. Bei der Gestaltung der Leistungserbringung soll den Wünschen des Leistungsempfängers entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verursachen.

(2) Zu Unterkunft und Verpflegung zählen insbesondere Aufwendungen für
- Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abfall),
- Reinigung aller Räumlichkeiten der Einrichtung (Sicht-, Unterhalts-, Grundreinigung)
- Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen,
- Wäscheversorgung in Form der Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie des maschinellen Waschens und Bügelns der persönlichen Wäsche und Kleidung des Leistungsempfängers,
- Speise- und Getränkeversorgung durch Zubereiten von Speisen und Getränken und die Ermöglichung der Selbstversorgung mit Speisen und Getränken.

(3) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

§ 6
Maßnahmen

(1) Inhalt der Maßnahmen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen, insbesondere
- Hilfe zur Eingliederung von behinderten Menschen (§§ 53 ff. SGB XII),
- Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 67 ff. SGB XII).

(2) Sie beinhalten insbesondere die unmittelbaren Leistungen der Beratung, Betreuung, Förderung und Pflege und die in diesem Zusammenhang notwendigen mittelbaren Leistungen wie Gemeinwesenarbeit, Kooperations- und Koordinationsaufgaben, Vorhalteleistungen, Verwaltungs-, Leitungs-, und Regieaufgaben.

(3) Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe dienen dazu, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern und sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Bestandteil der Hilfe nach § 67 ff. SGB XII sind ferner Maßnahmen mit beratendem, anleitendem oder unterstützendem Charakter.

(5) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

§ 7
Räumliche und sächliche Ausstattung

(1) Der Träger der Einrichtung und der Sozialhilfeträger vereinbaren die räumliche und sächliche Ausstattung unter Berücksichtigung der Konzeption der Einrichtung.
(2) Die Leistungen beinhalten insbesondere die Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von Wohnraum, Gemeinschafts- und Funktionsräumen einschließlich Inventar sowie der Außenanlagen.

(3) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

§ 8
Personelle Ausstattung

(1) Die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals richten sich nach dem Hilfebedarf der Leistungsempfänger und den Erfordernissen der einzelnen Leistungstypen (§ 11) der Einrichtung. Sie müssen den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Notwendigkeiten für die Erbringung der Maßnahmen für die jeweiligen Leistungsbezieher mit vergleichbarem Hilfebedarf entsprechen.

(2) Die Vereinbarungspartner werden so bald wie möglich landeseinheitliche Kriterien für die personelle Ausstattung bezogen auf Leistungsbezieher mit vergleichbarem Hilfebedarf und die jeweiligen Leistungstypen entwickeln und vereinbaren. Dabei sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

- Beratung, Betreuung, Förderung und Versorgung der Leistungsbezieher,
- fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie zeitlicher Aufwand für Kooperation und Koordination,

Grundlage für die Personalbedarfsberechnung ist die Nettojahresarbeitszeit unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung sowie von Ausfallzeiten.

(3) Für die notwendigen Leistungen für Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und -technik ist geeignetes Personal in erforderlichem Umfang zu beschäftigen, soweit die Einrichtung die Leistung selbst erbringt.

(4) Zur Erbringung der Leistung hat die Einrichtung unter Berücksichtigung des vorgehaltenen Leistungsangebotes eine in Zahl, Funktion und Qualifikation ausreichende personelle Ausstattung vorzuhalten.

(5) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

§ 9
Umfang der Leistungen

(1) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich und in ihrer Ausgestaltung nach Art, Umfang und Qualität darauf ausgerichtet sein, gegenüber Leistungsbeziehern - nach Maßgabe ihres Bedarfes - fachlich qualifiziert die notwendige Hilfeleistung zu erbringen.

(2) Ausreichend sind Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Hilfebedarf jedes Leistungsbeziehers mit der Maßnahme gedeckt werden kann.
Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistung konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
Wirtschaftlichkeit der Leistung ist gegeben, wenn die Leistung in der vereinbarten Qualität zu der vereinbarten Vergütung tatsächlich erbracht wird.
Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Hilfen nicht erfüllt werden können.

§ 10
Qualität der Leistungen

(1) Das Leistungsangebot hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen. Die Qualität der Leistung umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme. Sie bemisst sich am Grad der Übereinstimmung zwischen vereinbarter und erbrachter Leistung.

(2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

(3) Die Strukturqualität stellt sich in den Rahmenbedingungen des Leistungserbringungsprozesses dar. Hierunter sind insbesondere die sachliche und die personelle Ausstattung der Einrichtung zu subsumieren. Zur Strukturqualität gehören insbesondere

- Standort und Größe der Einrichtung,
- bauliche Standards,
- Vorhandensein einer Konzeption,
- Organisationsform,
- Einbindung in Kooperationsstrukturen,
- Sachmittelausstattung,
- Personalausstattung, Qualifikation des Personals,
- Fort- und Weiterbildung des Personals,
- Durchführung innerer Qualitätssicherung.

Zur Dokumentation der Strukturqualität erstellt die Einrichtung jeweils ein Strukturblatt sowie einen Personalplan und schreibt diese regelmäßig fort.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, ein einheitliches Strukturblatt und einen einheitlichen Personalplan zu entwickeln.

(4) Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- Beteiligung des Leistungsbeziehers bzw. seines Personensorgeberechtigten an der Erstellung und Fortschreibung des jeweiligen Hilfeplans,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation des Einrichtungsbetriebes auf die Stärkung der Eigenkompetenz des Leistungsbeziehers,
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen und Integration in das auf örtlicher Ebene vorhandene Hilfeangebot,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation).

(5) Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen sind das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit des Leistungsbeziehers. Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein

- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Entwicklungsförderung und Förderung der Leistungsfähigkeit, z. B. Wahrnehmungs-/Bewegungsförderung, kognitive Förderung,
- Einbeziehung des sozialen Umfeldes,
- Krisenbewältigung.

Das vereinbarte Ziel ist mit den tatsächlich erreichten Ergebnissen zu vergleichen, zwischen dem Leistungerbringer und dem Leistungsbezieher bzw. seinem Personensorgeberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

§ 11
Leistungstypen
und

Gruppen von Leistungsbeziehern mit vergleichbarem Hilfebedarf

(1) Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass in Anlehnung an § 5 der Bundesempfehlungen nach § 79 Abs. 2 SGB XII (Stand: 15.02.1999) für die vom Rahmenvertrag erfassten Einrichtungen die wesentlichen Leistungsmerkmale nach Leistungstypen differenziert werden.

(2) In den Leistungstypen werden Leistungsbezieher mit qualitativ vergleichbarem Hilfebedarf zusammengefasst. Jeder Leistungstyp stellt ein standardisiertes Leistungsangebot dar, das in der Regel den Hilfebedarf der Angehörigen der Zielgruppe abdeckt.

(3) Die für jeden Leistungstyp zu erstellende Beschreibung hat neben der Bezeichnung des Leistungstyps folgendes zu definieren:
- Zielgruppe,
- Hilfeziele,
- Art und Umfang der Leistung,
- Qualitätsmerkmale,
- Personelle Ausstattung,
- Räumliche und sächliche Ausstattungserfordernisse,
- ggfs. Differenzierung in Hilfebedarfsgruppen.

(4) Für einen Leistungstyp werden dann Hilfebedarfsgruppen vereinbart, wenn die individuellen Hilfebedarfe der vom jeweiligen Leistungstyp erfassten Leistungsberechtigten quantitativ stark variieren und dem nicht durch andere geeignete Verfahren, beispielsweise einrichtungsindividuelle Maßnahmenpauschalen, Rechnung getragen werden kann.

(5) Die vereinbarten Leistungstypen und deren Beschreibung ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.
Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Katalog der Leistungstypen und die Leistungstypenbeschreibungen weiterzuentwickeln. Näheres regelt die Gemeinsame Kommission nach § 17.

(6) Die Vertragspartner verpflichten sich, im Bedarfsfall über die vereinbarten Leistungstypen hinaus weitere Leistungstypen zu bilden und umzusetzen. Dabei können neue Leistungstypen nur einvernehmlich zwischen allen Vertragspartnern vereinbart werden.

(7) Die Träger der Einrichtungen legen fest, welche Leistungstypen sie in der jeweiligen Einrichtung anbieten und treffen darüber mit dem zuständigen Sozialhilfeträger eine Vereinbarung.

Soweit nachweislich in einer Einrichtung ein Hilfebedarf von Leistungsbeziehern nicht mehr abgedeckt werden kann, haben der Einrichtungsträger und der zuständige Sozialhilfeträger unverzüglich über eine bedarfsgerechte Anpassung des Leistungsangebotes der Einrichtung zu beraten und eine Vereinbarung abzuschließen. Die angemessenen Wünsche des Leistungsbeziehers sind dabei zu berücksichtigen, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Kommt eine entsprechende Vereinbarung nicht zu stande, haben der zuständige Sozialhilfeträger und der Einrichtungsträger den Umzug des Leistungsberechtigten in eine Einrichtung zu ermöglichen, die den im Einzelfall bedarfsdeckenden Leistungstyp anbietet.

Abschnitt II
Vergütung und Abrechnung der Entgelte

§ 12
Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungen

(1) Die Vergütungsvereinbarung wird zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Träger der Sozialhilfe abgeschlossen. Sie muß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Die Vergütung muß so bemessen sein, dass sie der Einrichtung die Erbringung einer bedarfsgerechten Hilfe ermöglicht. Grundlage für die Vergütung sind die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen.

(2) Die Vergütungen für die Leistungen bestehen mindestens aus
- Grundpauschale,
- Maßnahmenpauschale,
- Investitionsbetrag.[2]

(3) Die Grundpauschale ist die Vergütung für die nach § 5 vereinbarten Leistungen der Unterkunft und Verpflegung.

(4) Die Maßnahmenpauschale erfasst die Aufwendungen für die Erbringung der Leistungen nach § 6. Sie ist der Vergütungsbestandteil für die vereinbarten Leistungen mit Ausnahme der durch die Grundpauschale und den Investitionsbetrag abgedeckten Leistungen.

(5) Der Investitionsbetrag umfasst die nach § 7 Abs. 2 betriebsnotwendigen Aufwendungen.

(6) Die Vergütung wird je Anwesenheitstag, je Kalendertag oder als Monats-/Jahrespauschale vereinbart. Zur Ermittlung der Vergütung ist ferner ein Auslastungsgrad zu vereinbaren. Die Vereinbarung über die Vergütung wird bis auf weiteres in einrichtungsspezifischer Weise (je Leistungstyp) erfolgen. Auf Dauer soll eine Harmonisierung der Vergütung bei gleichen Leistungen angestrebt werden.

(7) Wenn der Bedarf einzelner Leistungsberechtigter Leistungen erfordert, die durch einen Leistungstyp und entsprechende Maßnahmepauschalen nicht abgedeckt werden, kann vorbehaltlich des § 11 Abs. 7 ein zusätzlicher Betrag vereinbart werden. Wenn abweichend von § 12 Abs. 6 einrichtungsübergreifende Pauschalen vereinbart werden, verpflichten sich die Vertragspartner, über die Vereinbarung sonstiger Beträge in Verhandlungen einzutreten (§ 19 Bundesempfehlungen).

(8) Die Eingruppierung der Mitarbeiter ist nach den Eingruppierungsmerkmalen und Vergütungsgrundsätzen des jeweiligen für den Träger der Einrichtung geltenden Arbeitsvertragsrechtes funktionsentsprechend durchzuführen und zu kalkulieren.

Die Obergrenze der Gesamtpersonalaufwendungen für die jeweilige Einrichtung in ihrer Gesamtheit[3] berechnet sich in der Regel nach den Eingruppierungsvorschriften oder Eingruppierungsgrundsätzen des BAT kommunal.

(9) Im übrigen richtet sich die Kalkulation der einzelnen Pauschalen und Beiträge nach den in den §§ 13 - 15 festgelegten Grundsätzen. Auf die Anlage 3 wird verwiesen.

§ 13
Grundlagen für die Kalkulation der Grundpauschale

[2] Die Möglichkeit weitere Vergütungsbestandteile zu vereinbaren bleibt unberührt
[3] Als Einrichtung gilt die jeweilige Vergütungseinheit.

(1) Die Grundpauschale richtet sich nach landeseinheitlichen Kriterien und wird bis auf weiteres einrichtungsbezogen kalkuliert. Zur Unterkunft zählende Aufwendungen (§ 5 Abs. 2) werden nur insoweit berücksichtigt, als sie als betriebsnotwendig vereinbart sind. Auf Dauer soll eine Harmonisierung der Grundpauschale bei gleichen Leistungen angestrebt werden.

(2) Die Personal- und Sachkosten sind verursachungsgerecht der Grundpauschale und der Maßnahmepauschale zuzuordnen, soweit sie nicht auf den Investitionsbetrag entfallen. Ist eine solche Zuordnung ganz oder teilweise nicht möglich, so sind diese Aufwendungen im Umfange der Nichtzuordnungsfähigkeit anteilig in die Grundpauschale und die Maßnahmepauschale einzubeziehen.

(3) Die unter Berücksichtigung von Abs. 1 und 2 erfolgte Zuordnung ergibt sich aus der Zuordnungsübersicht, die als Anlage diesem Vertrag beigefügt ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Zuordnungsschema einer laufenden Überprüfung zu unterwerfen und ggfs. anzupassen.

§ 14
Grundlagen für die Kalkulation der Maßnahmepauschale

(1) Die Maßnahmepauschale ist die Vergütung für die Leistungen nach § 6 (Maßnahmen). Sie umfasst alle personellen und sächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht der Grundpauschale nach § 13 und dem Investitionsbetrag nach § 15 zuzuordnen sind. Für die Zuordnung der Kosten gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(2) Den Maßnahmepauschalen werden die Inhalte, die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungstypen nach diesem Vertrag sowie ggfs. die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf zugrunde gelegt.

(3) Zur Ermittlung der Maßnahmepauschale für die einzelnen Leistungstypen werden die notwendigen Personalbedarfe und Personalkosten und notwendige sächliche Aufwendungen zugrunde gelegt.

(4) Die unter Berücksichtigung von Abs. 1 bis 3 erfolgte Zuordnung ergibt sich aus der Zuordnungsübersicht, die als Anlage diesem Vertrag beigefügt ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Zuordnungsschema einer laufenden Überprüfung zu unterwerfen und ggfs. anzupassen.

§ 15
Grundlagen für die Kalkulation des Investitionsbetrages

(1) Grundlage für die Ermittlung des Investitionsbetrages sind
- die Aufwendungen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen,
- die Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von betriebsnotwendigen Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

(2) Kostenbestandteile des Investitionsbetrages sind
- die für die Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter gezahlte bzw. kalkulierte Zinsen für Fremdkapital,
- Verwaltungskostenbeiträge/Zinsen für öffentliche Darlehen,

- Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung abschreibungsfähiger Anlagegüter,
- Aufwendungen für Abschreibung der Anlagegüter (unter Gegenrechnung von öffentlichen Zuschüssen zu den Herstellungs-/Anschaffungskosten),
- Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für nicht im Eigentum des Einrichtungsträgers befindliche betriebsnotwendige Anlagegüter.

3) Eine Neuberechnung des Investitionsbetrages aufgrund von Investitionsmaßnahmen kommt nur in Betracht, wenn die Maßnahme vorher mit dem zuständigen Leistungsträger vereinbart worden ist. Öffentliche Zuschüsse sind bei der Vereinbarung der Vergütung anzurechnen.

(4) Das Nähere zur Ermittlung des Investitionsbetrages ist durch die Gemeinsame Kommission im Wege einer Anlage zu diesem Vertrag zu regeln.

(5) Bis zu einer Neuregelung gelten die bestehenden Regelungen weiter. Im übrigen wird auf § 17 Abs. 9 verwiesen.

§ 16
Gesondert abrechenbare Aufwendungen

(1) Als gesondert abrechenbare Aufwendungen kommen für Leistungsbezieher u. a. in Betracht

a) Sozialversicherungsbeiträge für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen,
b) Barbetrag zur persönlichen Verfügung,
c) Beförderungskosten,
d) Kosten für Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen,
e) Kosten für Bekleidung,
f) Kosten für die Versorgung mit im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossenen Arznei- und Hilfsmitteln,
g) Weihnachtsbeihilfe,
h) Hilfe zum Lebensunterhalt bei vorübergehender Abwesenheit aus der Einrichtung,
i) Hilfe aus Anlass der Entlassung aus stationärer Hilfe,
j) Beihilfen zu besonderen persönlichen Ereignissen,
k) Arbeitsförderungsgeld

soweit sie nicht als Bestandteil des jeweiligen Leistungstyps in die Maßnahmepauschale einbezogen oder einzubeziehen sind.

(2) Ergänzende Regelungen können durch die Gemeinsame Kommission beschlossen werden. Zur Verwaltungsvereinfachung können für die Abwicklung der Leistungen nach Abs. 1 ggf. geeignete Verfahren zwischen dem Einrichtungsträger und dem Sozialhilfeträger vereinbart werden. Bestehende Regelungen können fortgeführt werden.

§ 17
Gemeinsame Kommission

(1) Die Partner dieses Rahmenvertrages bilden auf Landesebene eine Gemeinsame Kommission.

(2) Der Gemeinsamen Kommission gehören an
a) für die Einrichtungsträger
10 Vertreter der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
3 Vertreter der Verbände der privat-gewerblichen Anbieter
1 Vertreter der Verbände der öffentlichen Träger
b) für die Sozialhilfeträger
3 Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland
3 Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
6 Vertreter der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

(3) Für jeden Vertreter können die entsendenden (Vertrags-)Partner bis zu zwei Stellvertreter benennen.

(4) Es obliegt den entsendenden (Vertrags-)Partnern zu entscheiden, welche benannten Personen an den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission teilnehmen.

(5) Die Gemeinsame Kommission tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Auf Verlangen eines Verbandes nach Abs. 2 Buchstabe b oder der einfachen Mehrheit der Einrichtungsträger nach Abs. 2 Buchstabe a hat die Sitzungsleitung sie innerhalb eines Monats einzuberufen. Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertreter der Einrichtungsträger sowie die Mehrheit der Vertreter der Sozialhilfeträger anwesend sind. Beschlüsse werden - unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung - einstimmig gefasst.

(6) Die Gemeinsame Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Sitzungsleitung und eine Stellvertretung. Die Sitzungsleitung wechselt zwischen Einrichtungs- und Sozialhilfeträgern.

(7) Die Geschäftsführung für die Gemeinsame Kommission liegt bei den Landschaftsverbänden. Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission dürfen an den Kommissionssitzungen nicht als Vertreter der Einrichtungs- und Sozialhilfeträger teilnehmen.

(8) Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Die Gemeinsame Kommission beschließt in den nach dem Wortlaut dieses Rahmenvertrages sowie in den von der Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Darüber hinaus kann sie Empfehlungen aussprechen.

(10) Die Gemeinsame Kommission setzt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse je eine ständige Arbeitsgruppe für den Bereich Werkstatt für behinderte Menschen sowie ambulante Dienste und Einrichtungen ein. Sie setzt ferner befristet für die Dauer von zwei Jahren eine Arbeitsgruppe für die Umsetzung und Fortschreibung sowie die Überprüfung einer eventuell erforderlichen weiteren Ausdifferenzierung der Leistungstypen nach quantitativem Hilfebedarf ein. Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen beschließt die Gemeinsame Kommission. Zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen können außer Mitgliedern und Stellvertretern nach Absatz 2 und 3 auch andere Personen berufen werden. Darüber hinaus können weitere Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppen richtet sich nach den Absätzen 5 bis 8 dieser Vorschrift.

§ 18
Verhältnis zu den Leistungsbeziehern

(1) Leistungsbezieher erhalten die Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes von dem für sie zuständigen Träger der Sozialhilfe.

(2) Die Bewilligung erfolgt gegenüber dem Leistungsbezieher. Der Träger der Sozialhilfe erteilt aufgrund dieser Bewilligung der Einrichtung gegenüber eine Zahlungszusage, die Grundlage für die Abrechnung zwischen der Einrichtung und ihm ist.

(3) Soweit der Leistungsbezieher gegenüber dem Träger der Sozialhilfe nicht widerspricht, erfüllt dieser den Anspruch des Leistungsbeziehers auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz durch Zahlung an den Einrichtungsträger. Der Rechtscharakter der Zahlung als Leistung der Sozialhilfe, auf die ausschließlich der Leistungsbezieher Anspruch hat, wird davon nicht berührt.

§ 19
Abrechnung der Leistungen

(1) Aufnahme- und Austrittstag gelten als je ein Abrechnungstag. Bei Wechsel des Leistungsbeziehers in eine andere Einrichtung erhält ausschließlich die aufnehmende Einrichtung eine Vergütung nach § 12 für diesen Tag.

(2) Die Abrechnung der Vergütungen erfolgt monatlich. Die Zahlungen des Sozialhilfeträgers sollen spätestens zum 15. des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats geleistet werden. Abschlagszahlungen können vereinbart werden.

(3) Näheres kann in einer Abrechnungsvereinbarung geregelt werden.

Abschnitt III
Maßnahmen der Qualitätssicherung

§ 20
Maßnahmen der Qualitätssicherung

(1) Die Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass interne Maßnahmen zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. Sie kann sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen.

(2) Für die Qualitätssicherung werden geeignete Maßnahmen ausgewählt. Diese können u. a. sein:

- die Einrichtung von einrichtungsinternen und einrichtungsübergreifenden Qualitätszirkeln,
- die Einsetzung eines Qualitätsbeauftragten,
- die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen,
- die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrenstandards für die Betreuung und Versorgung.

Die Durchführung der Qualitätssicherung wird von der Einrichtung dokumentiert.

(3) Die Einrichtung hat auf Anforderung dem zuständigen Landschaftsverband mitzuteilen, welche Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Refinanzierung dieser Maßnahmen ist in die Beschreibung von notwendigen Aufwandpositionen aufzunehmen und, soweit sie bisher nicht schon enthalten sind, im erforderlichen Umfang bei der Ermittlung der Vergütung zu berücksichtigen.

Abschnitt IV
Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

§ 21
Allgemeines zur Prüfung

(1) Die einrichtungsbezogenen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden nach einheitlichen Prüfungskriterien durchgeführt. Diese erfolgen unabhängig davon, wer Träger der jeweiligen zu prüfenden Einrichtung ist. Qualitätsprüfungen können regelmäßig und anlassbezogen durchgeführt werden.

(2) Der Träger der Sozialhilfe ist nach Maßgabe der §§ 22, 23 und 24 berechtigt, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistung zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

(3) Bei der Festlegung des Prüfungsumfanges und der Häufigkeit der Prüfung hat der Träger der Sozialhilfe den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Er wird eigene Anlassprüfungen nicht durchführen, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde aus demselben Anlass bereits Prüfungen durchführt oder durchgeführt hat.

§ 22
Nachweis der Qualität der Leistungen

(1) Die Träger der Einrichtungen legen dem zuständigen Träger der Sozialhilfe jährlich Nachweise vor, dass sie die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten haben. Der Träger der Sozialhilfe kann zusätzlich Gespräche zur Qualität der Leistungserbringung in der Einrichtung führen.

(2) Die Nachweise zur Qualität der Leistung erfolgen durch eine standardisierte Leistungsdokumentation (Muster siehe Anlage 7). Bestandteil dieser Dokumentation ist der Nachweis der Beteiligung der Leistungsempfängerinnen der Einrichtungen oder deren Vertretung.

§ 23
Anlassbezogene Qualitätsprüfung

(1) Liegen Anhaltspunkte für eine nicht vertragsgemäße Qualität der Leistung vor und bestätigen sich diese nach einer Sachverhaltsaufklärung, können Prüfungen in der Einrichtung (Anlaßprüfungen) durchgeführt werden.

(2) Auf begründetes Verlangen des Trägers der Einrichtung oder des Sozialhilfeträgers kann ein unabhängiger sachverständiger Dritter zur Prüfung hinzugezogen werden. Der Träger der Sozialhilfe beauftragt den im Einvernehmen mit der Einrichtung ausgewählten sachverständigen Dritten. Kommt eine Einigung über den Sachverständigen nicht innerhalb eines Monats zustande, entscheidet der zuständige Träger der Sozialhilfe. Die Kosten des Sachverständigen werden zwischen der Einrichtung und dem Träger der Sozialhilfe geteilt.

§ 24
Prüfungen der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

(1) Prüfungen der Wirtschaftlichkeit werden nur auf Verlangen eines Verbandes der Leistungserbringer, eines Einrichtungsträgers oder des zuständigen Sozialhilfeträgers durchgeführt.

(2) Der zuständige Sozialhilfeträger klärt den angezeigten Sachverhalt auf und entscheidet, ob der Sachverhalt eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erfordert oder ob eine Qualitätsprüfung (§ 23) durchzuführen ist.

(3) Wirtschaftlichkeitsprüfungen dürfen nur verlangt werden, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Einrichtung die Anforderungen einer leistungsfähigen, wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt (Anlassprüfung). Die Anhaltspunkte müssen schriftlich vorgelegt werden. Die Prüfung ist auf sie zu beschränken.

(4) Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden von einem sachverständigen Dritten durchgeführt. Der Träger der Sozialhilfe beauftragt den im Einvernehmen mit der Einrichtung ausgewählten sachverständigen Dritten. Kommt eine Einigung über den Sachverständigen nicht innerhalb eines Monats zustande, entscheidet der zuständige Träger der Sozialhilfe. Die Kosten des Sachverständigen werden zwischen der Einrichtung und dem Träger der Sozialhilfe geteilt.

§ 25
Abwicklung der Prüfungen, Prüfbericht

(1) Prüfungsgegenstand und Umfang der Prüfung sind vor Beginn der Prüfung schriftlich festzulegen.

(2) Zur Durchführung erforderlicher Prüfungen ist von der zu prüfenden Einrichtung innerhalb der Geschäftszeiten der Zugang zu den Räumlichkeiten der Einrichtung zu gewähren. Ein benannter Vertreter der zu prüfenden Einrichtung hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(3) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Ist die Beschwerde eines Bewohners oder dessen gesetzlichen Vertreters Anlass für die Prüfung, kann ihm Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung gegeben werden.
(4) Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger der geprüften Einrichtung, dem Verband, dem der Träger der Einrichtung angehört, dem Sachverständigen und dem zuständigen Leistungsträger statt. Unterschiedliche

Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumt werden können, sind im Prüfungsbericht gesondert darzustellen.

(5) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet insbesondere:
(a) den Prüfauftrag mit Angaben über Umfang und Ziel der Prüfung,
(b) die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, insbesondere die genutzten Verfahren, Daten und Unterlagen,
(c) die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die jeweiligen Prüfungsgegenstände,
(d) eine Empfehlung zu Konsequenzen, die aus den Prüfungsergebnissen gezogen werden sollen. Dabei haben die Empfehlungen auf kurz-, mittel- und langfristige Realisierungsmöglichkeiten und auf das Leistungsgeschehen der geprüften Maßnahme einzugehen.

(6) Der Prüfbericht ist innerhalb der im Prüfauftrag zu vereinbarenden Frist nach Abschluss der Prüfung zu erstellen und dem veranlassenden Sozialhilfeträger, dem Einrichtungsträger und dem Verband, dem die Einrichtung angehört, zuzuleiten.

(7) Das Prüfungsergebnis ist den Empfängern der geprüften Leistungen bzw. deren gesetzlichen Vertretern durch die Einrichtung in geeigneter Form bekannt zu geben (§ 76 Abs. 3 SGB XII).

(8) Ohne Zustimmung des Einrichtungsträgers darf der Prüfungsbericht über den Kreis der unmittelbar beteiligten und betroffenen Organisationen hinaus nicht an Dritte weitergegeben werden.

(9) Soweit im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt werden, entscheidet der Sozialhilfeträger nach Anhörung der Einrichtung und des Verbandes, dem die Einrichtung angehört, welche Maßnahmen zu treffen sind. Dies ist dem Einrichtungsträger schriftlich unter Angabe einer angemessenen Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel mitzuteilen. § 78 SGB XII bleibt unberührt.

(10) Die Träger der Sozialhilfe berichten der Gemeinsamen Kommission einmal jährlich über die wesentlichen Ergebnisse der Qualitätsprüfungen der Leistungen, wobei in dem Bericht darzustellen ist, aus welchem Trägerbereich die überprüften Einrichtungen stammen, welche Mängel konkret festgestellt und welche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung angeordnet wurden.

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

§ 26
Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahe kommt.

§ 27
Inkrafttreten

Dieser Rahmenvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

§ 28
Kündigung

(1) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Kündigung durch einen Vertragspartner wirkt nur für und gegen ihn und ändert nichts an der Weitergeltung dieses Vertrages für die anderen Vertragspartner.

(2) Die Kündigung ist gegenüber der amtierenden Sitzungsleitung der Gemeinsamen Kommission zu erklären. Diese hat alle Vertragspartner unverzüglich zu unterrichten.

(3) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Parteien, unverzüglich in Verhandlungen über den Vertrag bzw. die gekündigten Vertragsteile einzutreten.